

DTV-Doppeltaxen-Klausel 1992/2004

Musterbedingungen des GDV

1. Der Versicherer leistet Ersatz bis zur Höhe der vereinbarten Kaskotaxe von
- 1.1 bei Totalverlust (§71 ADS) oder Verschollenheit (§72 ADS, Klausel 31 DTV-Kaskoklauseln 1978, Fassung 2004) des Schiffes;
- 1.2 bei Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffes (§77 ADS), oder wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, sich nach Eintritt des Versicherungsfalls von der Haftung zu befreien (§38 ADS);
- 1.3 wenn der Versicherungsnehmer das Schiff aus wichtigem Grund nicht ausbessert (§ 7 Abs. 5 ADS).
2. Der Versicherer leistet Ersatz für alle übrigen Schäden bis zur Höhe der dafür vereinbarten Kaskotaxe von
3. Reparaturunwürdigkeit i. S. Ziffer 1.2 liegt vor, wenn die geschätzten oder durch Tenderung ermittelten Ausbesserungskosten (§ 74 ADS) die in Ziffer 2 genannte Taxe übersteigen.